Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 43 (1928)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen frankiert
bis spätestens den 15. des Monats
an die Erziehungskanzlei.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XLIII. Jahrgang. Nr. 2. 1. Februar 1928.

Inhalt: 1. Bestätigungswahlen der Primarlehrer und der Geistlichen. — 2. Zu den Erneuerungswahlen der Primarlehrer. — 3. Lehrpläne für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. — 4. Turnunterricht, Aufsicht. — 5. Kurse zur Einführung in die neue Turnschule. — 6. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — 7. Hilfe für Mindererwerbsfähige. — 8. Schweizer Berufsführer. — 9. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 10. Neuere Literatur. — 11. Inserate.

Bestätigungswahlen der Primarlehrer und der Geistlichen.

(Beschluß des Regierungsrates vom 29. Dezember 1927.)

Im Laufe dieses Frühjahres, und zwar spätestens im Monat Mai, haben die Bestätigungswahlen der Primarlehrer und der Geistlichen der reformierten und der staatlich anerkannten katholischen Kirchgemeinden stattzufinden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bestätigungswahlen der Primarlehrer sind in den Gemeinden am 12. Februar oder am 11. März 1928 vorzunehmen.

Den Gemeinden ist es freigestellt, die Wahlen in zwei Abteilungen an vorgenannten Tagen vorzunehmen.

Die Bestätigungswahlen der Pfarrer werden auf den 22. April 1928 angesetzt.

II. Die Wahlen erfolgen durch die Urne. Die Anord-

nung dieser Bestätigungswahlen, sowie die Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch die amtlichen Publikationsmittel der Gemeinden liegt den Primarschulpflegen und den Kirchenpflegen ob (§ 27 des Wahlgesetzes). In den vor den Wahlen zu erlassenden Bekanntmachungen sind insbesondere die Vorschriften über die Stimmberechtigung (§ 159, Ziffern 1, 3, 4 und 5, des Gemeindegesetzes) anzuführen.

III. Der Stimmzettel muß gedruckt den oder die Namen des oder der in die Bestätigungswahl fallenden Lehrer oder Geistlichen und daneben einen leeren Raum zur Anbringung des Willensausdruckes des Wählers (Ja oder Nein) enthalten.

Außerdem ist am Fuße des Stimmzettels folgende Wegleitung zu drucken:

> „Die Stimmabgabe hat durch Ja oder Nein zu geschehen. Leere Stimmen oder solche, die nicht durch „Nein“ oder auf andere unmißverständliche Weise die Bestätigung ablehnen, gelten als bejahende Stimmen. Alle andern Stimmen sind ungültig.“

Wenn die Zahl der die Bestätigung ablehnenden Stimmen (Nein) das absolute Mehr der maßgebenden Stimmenzahl (d. h. der eingelegten Stimmen nach Abzug der ungültigen Stimmen) erreicht, so ist die betreffende Stelle neu zu besetzen.

IV. Die Wahlbureaux erhalten von der Staatskanzlei die nötige Zahl Wahlprotokollformulare.

Die Wahlbureaux haben für die Bestätigungswahlen der Lehrer und Geistlichen je ein Wahlprotokoll im Doppel auszufertigen und diese ungesäumt der Primarschulpflege oder Kirchenpflege zu übermitteln, die das eine Exemplar dem Statthalteramte zuzustellen hat. Das Statthalteramt leitet die Protokolle nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist an die Erziehungsdirektion (Lehrerwahlen) und an den Kirchenrat (Wahlen der Geistlichen) weiter. Die Protokolle über die Bestätigungswahlen der katholischen Geistlichen sind der Direktion des Innern zuzustellen.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und besondere Mitteilung an sämtliche Primarschulpflegen, Kirchenpflegen, Wahl-

bureaux und Statthalterämter, sowie an den Kirchenrat, die Erziehungsdirektion und die Direktion des Innern.

Zürich, den 29. Dezember 1927.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident:
Ottiker.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Zu den Erneuerungswahlen der Primarlehrer.

Die Lehrer werden auf die Bekanntmachung des Regierungsrates vom 13. Februar 1922 aufmerksam gemacht, wonach die Erneuerungswahlen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Dienst- und Besoldungsverhältnisse durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, auf denen sie im Zeitpunkt der Wahl beruhen, mit sofortiger Wirksamkeit im Verlaufe der Amtsdauer abgeändert werden können. Dasselbe trifft auch zu für die Beschlüsse der Schulgemeinden.

Zürich, 26. Januar 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrpläne für die hauswirtschaftliche Fortbildungschule des Kantons Zürich.

Die Lehrpläne für die hauswirtschaftlichen Fortbildungschulen, die mit Beginn des Schuljahres 1925/26 provisorisch für die Dauer von drei Jahren in Kraft erklärt wurden, sind auf 1. Mai 1928 durch definitive Lehrpläne zu ersetzen. Die Schulbehörden und die Lehrerschaft, sowie Gesellschaften und Vereine, die die Förderung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens bezwecken, werden eingeladen, der Erziehungsdirektion allfällige Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge und Wünsche bis zum 15. März 1928 einzureichen.

Zürich, den 23. Januar 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Turnunterricht, Aufsicht.

Die Bezirksschulpflege Zürich ersucht mit Zuschrift vom 6. September 1927 um Abgabe der neuen Turnschule an die Mitglieder der Bezirksschulpflegen. Von der Kreisschulpflege Zürich III ist das Verlangen gestellt worden, ihren Mitgliedern die neue Turnschule zur Verfügung zu stellen. Der Schulvorstand der Stadt Zürich hat denn auch auf Kosten der Stadt bereits eine Anzahl Turnschulen für die Mitglieder der städtischen Schulbehörden angeschafft. Die Abgabe der neuen Turnschule an die Mitglieder der Bezirksschulpflegen und sämtlicher Gemeindeschulpflegen hätte für den Staat eine Auslage von mehreren tausend Franken zur Folge; es fragt sich, ob diese Ausgabe sich lohnen würde und ob Garantie bestünde, daß die Mitglieder auch nur der Bezirksschulpflege die Turnschule studieren, aber auch nach ihrem Rücktritt an den Nachfolger im Amt weitergäben.

Nach dem Urteil kompetenter Fachleute hat die Abgabe der Turnschule an alle die genannten Aufsichtsorgane der Schule keinen großen praktischen Wert. Während es noch im Bereiche der Möglichkeit wäre, die Bezirksschulpflegen über die Neuerungen im gegenwärtigen Turnbetrieb zu orientieren, hört dies auf, sobald die Gemeindeschulpflegen einbezogen werden. Dazu kommt, daß trotz eines Referates mit praktischen Vorführungen nicht alles restlos geklärt werden könnte. Mißverständnisse würden nicht ausbleiben und sich in der Beurteilung des Faches in unliebsamer Weise bemerkbar machen. Auch unter der Voraussetzung, daß alle Lehrer einen Einführungskurs in die neue Turnschule bestanden haben, wird sich das Bedürfnis nach einem Berater zeigen, der dem einzelnen Lehrer zur Seite steht und an der er sich in Fragen des Turnunterrichtes wenden kann. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Einführungskurse da und dort noch eine Lücke gelassen haben oder vielleicht auch nicht richtig verstanden worden sind. Häufig vermissen die Ortsschulbehörden eine kompetente Persönlichkeit, die Wegleitung in der Anschaffung von Turn- und Spielgeräten, in der Anlage von Übungsplätzen und Turnhallen geben kann. In vielen Fällen hatte früher der Lehrer in der Person des Turn-

inspektors einen Helfer, wenn es sich um die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen handelte. Nicht selten verhalten sich die Gemeinden auch berechtigten Forderungen des Lehrers gegenüber ablehnend.

Für Lehrer und Schulpflegen kommen als Berater, die gründliche Kenner der Turnschule sein müssen, vor allem die Leiter der Einführungskurse in Betracht. Da sie zugleich die Leiter der Lehrerturnvereine sind, genießen sie in ihren Kreisen ein gewisses Ansehen und können als Vertrauensmänner der Lehrerschaft gelten. Auch andere Lehrkräfte werden zu finden sein, die für die Beaufsichtigung des Turnunterrichtes die erforderliche Ausrüstung besitzen. So dürften 10—12 Experten für den ganzen Kanton genügen. Es ist keineswegs notwendig, daß der Turnexperte jedes Jahr alle Turnabteilungen seines Kreises besucht, sondern nur da Besuche macht, wo er es für notwendig erachtet. In erster Linie wird er die Lehrer aufsuchen, die an keinem Einführungskurse teilgenommen haben; nicht dringlich ist der Besuch bei den Lehrkräften, von denen bekannt ist, daß sie einen einwandfreien Turnunterricht erteilen. Besonders wertvoll wird die Tätigkeit des Turnexperten sein, wenn er sich weniger als Aufsichtsperson, sondern mehr als Berater seiner Kollegen betrachtet und gelegentlich die Lehrer einer Gemeinde oder seines Kreises zu Besprechungen und Demonstrationen vereinigt.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Für das Schuljahr 1928/29 werden zur Beratung der Lehrer und der Schulpflegen in Angelegenheiten des Turnunterrichtes 10—12 im zürcherischen Schuldienst stehende Lehrer als Turnexperten bestellt.

II. Für die Verrichtungen der Turnexperten wird folgende Wegleitung erlassen:

a) Jedem Experten wird eine Anzahl von Schulen zugewiesen, deren Turnunterricht er seine Aufmerksamkeit zu schenken hat. Der Turnexperte wird in erster Linie auf die Lehrer sein Augenmerk richten, die den Kursen zur Einführung in die neue Turnschule ferngeblieben sind; er wird seinen Besuch nach Gutfinden da wiederholen, wo der Turnbetrieb zu wünschen übrig läßt. Der Turnexperte wird den

Lehrern mit seinem Rat an die Hand gehen; er wird auf die Instandhaltung und Ausrüstung der Turnplätze und Turnhallen achten und nötigenfalls auch den Gemeindeschulpflegen mit seinen Ratschlägen beistehen. Empfehlenswert ist der Zusammenzug der Lehrer einer Gemeinde zu Besprechungen und Demonstrationen.

b) Nach Schluß des Schuljahres haben die Turnexperten der Erziehungsdirektion zu Handen des Erziehungsrates einen Bericht über ihre Verrichtungen und Beobachtungen einzugeben. In diesem Bericht sind die Schulen zu nennen, deren Turnunterricht nicht als befriedigend bezeichnet werden kann.

c) Den Turnexperten wird empfohlen, ihre Besuche in ihre freie Zeit zu verlegen und zu vermeiden, daß ihre Schule unter ihrer Nebenaufgabe Schaden leidet.

d) Die Turnexperten werden für ihre Verrichtungen nach den für die Bezirksschulpflegen aufgestellten Normen entschädigt.

III. Publikation im Amtlichen Schulblatt.

Kurse zur Einführung in die neue Turnschule.

Bis jetzt haben nur etwa die Hälfte der zürcherischen Primar- und Sekundarlehrer eine der gebotenen Gelegenheiten zur Einführung in die neue Turnschule benutzt. Die Erziehungsdirektion sieht sich deshalb veranlaßt, die Veranstaltungen zu wiederholen, die letztes Jahr getroffen wurden, um die Primar- und Sekundarlehrer mit dem Wesen der neuen Turnmethode vertraut zu machen. Es werden für das Jahr 1928 in Aussicht genommen:

A. Einführungskurse in den nächsten Frühjahrsferien, zwischen dem 10. und dem 21. April.

Kurse für I. Stufe zu 2 Tagen.
Kurse für II. Stufe zu 4 Tagen.
Kurse für III. Stufe zu 5 Tagen.
Die tägliche Arbeitszeit beträgt 7 Stunden.

B. Von einzelnen Lehrerturnvereinen mit einer Mindestzahl von 25 Teilnehmern — soweit diese noch keinen Einfüh-

rungskurs mitgemacht haben — durchgeführte Sonderkurse in der Form einer Folge von zwei- oder vierstündigen Übungen bis zur Erreichung der vorgesehenen Gesamtstundenzahl (14, 28 und 35 Stunden in 8, 14 und 18, beziehungsweise halb so vielen Übungen).

Die Ausrichtung von Fahrtentschädigungen und Taggeldern erfolgt nach den im Vorjahr aufgestellten und befolgten Normen.

Zur Anmeldung für die unter A genannten Kurse soll das bestehende Formular benutzt werden, das vollständig ausgefüllt spätestens bis zum 21. Februar 1928 an die Kanzlei der Erziehungsdirektion zurückzusenden ist. Die Zuteilung erfolgt durch die Kursleitung und wird jedem Angemeldeten schriftlich bekannt gegeben werden.

Mit der Oberleitung ist Prof. R. Spühler, Turnlehrer des Lehrerseminars, bestimmt, dem in Verbindung mit Erziehungssekretär Dr. Alf. Mantel die Durchführung übertragen ist.

Die Primar- und Sekundarlehrer, die noch nicht mit dem Wesen der neuen Turnschule vertraut sind, werden eingeladen, eine der gebotenen Gelegenheiten zu benutzen, da die Erziehungsdirektion kaum in der Lage sein wird, in den nächsten Jahren Taggelder und Reiseentschädigungen an Lehrer auszurichten, die sich gezwungen sehen, doch noch einen Kurs zur Einführung in die neue Turnschule zu besuchen.

Zürich, 18. Januar 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen, die sich auf das Gesetz über die Leitsungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 stützen, bis **spätestens 1. Mai 1928** einzureichen sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion

a) für das Kalenderjahr 1927:

1. Für den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen, die Erstellung von Turnplätzen, Turngeräten, Schulbrunnen, Schulbänken und Wandtafeln;

b) für das Schuljahr 1927/1928:

2. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen,
3. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen,
4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und der Schülergärten an Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag

für das Kalenderjahr 1927:

5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien.

C. An das kantonale Jugendamt

für das Kalenderjahr 1927 oder für das Schuljahr 1927/28:

6. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten,
7. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder,
8. für Jugendhorte,
9. für Kindergärten,
10. für Ferienkolonien,
11. für Schülerbibliotheken.

D. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutverwaltung!) **zu stellen sind,** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren einzureichen ist.** Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche aufs genaueste innezuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

E. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Ziffer 1. Bei den Neubauten kommen die **Schulhausbauten** in Betracht, die im Jahr 1927 vollendet worden sind, und für die die Baurechnung von der Gemeinde genehmigt worden ist. Als Hauptreparaturen, für die Anspruch auf einen Staatsbeitrag erhoben werden kann, gelten: Vollständige Erneuerung des äußeren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau oder Neueinrichtung der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Anschaffung neuer Schulzimmeröfen, Installation der Beleuchtungs- oder Badeeinrichtung, Umbau des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der inneren Einteilung des Gebäudes.

Es muß ganz besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur an die vorstehend erwähnten Ausgaben, nicht aber an den Unterhalt der Gebäude, Staatsbeiträge ausgerichtet werden, was bei der Einreichung der Gesuche bisher oft nicht beachtet wurde. Die Hauptreparaturen und die Anschaffung von Schulbänken, Turngeräten und Wandtafeln müssen im Jahr 1927 ausgeführt worden sein. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft. **Bei Neubauten und größeren Umbauten** von Schulhäusern ist je ein Doppel der erstellten Baupläne und der Baurechnung, sowie die Beschreibung des Baues mit Ausführung aller in dem Schulhaus enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten einzureichen. Die Baurechnung soll nicht bloß eine Zusammenstellung der Belege bilden, sondern es sind die

einzelnen Arbeitsleistungen nach Baugattungen (Maurerarbeiten, Schreinerarbeiten etc.) geordnet aufzuführen. Sofern infolge Neubau oder Umbau von Schulhäusern die bisherigen Schullokale nicht mehr von der Schule benützt werden, ist anzugeben, welchen Zwecken die Räume nunmehr dienen. **Bei Hauptreparaturen** ist in den Gesuchen anzugeben, welcher Art die Hauptreparatur ist (z. B. Erneuerung des äußeren Verputzes, oder Umbau der Abortanlage etc.). Ferner sind allen diesen Gesuchen eine Zusammenstellung der Ausgaben und die Rechnungsbelege geordnet beizulegen.

An Bauten (Neubauten und Hauptreparaturen etc.) werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat beziehungsweise von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergl. § 1, lit. g, des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919).

Was die Anschaffung von Schulbänken betrifft, so muß wiederholt hingewiesen werden auf die vielfach übersetzten Preise und auf Verwendung unzweckmäßiger Systeme. Die zulässigen Höchstpreise betragen zurzeit, je nach der Größe der Banknummer, Fr. 86 bis Fr. 99 für die Bank. Ausgaben, die obige Ansätze übersteigen, werden vom Staate nicht subventioniert. Für die Erstellung von Schulbänken ist die von der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege erlassene Wegleitung maßgebend. (Verlag Buchdruckerei J. Gutzwiler, Zürich 1).

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des zitierten Gesetzes (§ 1, lit. b) nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Weder die übrigen Mobiliaranschaffungen, noch die Ausgaben für Reparatur von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten sind subventionsberechtigt.

Die Eingaben werden vom kant. Hochbauamt geprüft, die festgesetzte Subvention wird darnach im Budget des kommenden Jahres vorgesehen. Die Ausrichtung von

Staatsbeiträgen an Schulhausbauten erfolgt also erst nach Genehmigung des Voranschlages des Jahres 1929 durch den Kantonsrat, d. h. im Frühjahr 1929.

Zu Ziffer 2. Für die Subventionierung des **hauswirtschaftlichen Unterrichtes** der Mädchen der Primar- und Sekundarschule (Ganzjahreskurse) sind alle Ausgaben für Lehrmittel, Lebensmittel und Brennmaterialien gesondert aufzuführen, außerdem allfällige Einnahmen (Bundessubvention, Kursgelder etc.), die in Abzug gebracht werden. Für den Staatsbeitrag fallen nur diese Ausgaben in Betracht. Für Anschaffung von Gerätschaften werden keine Staatsbeiträge ausgerichtet, für bauliche Einrichtungen von Schulküchen nur dann, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Bei Halbjahreskursen werden die Lehrerinnen ganz von den Gemeinden besoldet; diese sind daher in solchen Ausnahmefällen berechtigt, nebst den Kosten der Lehrmittel, Lebensmittel und Brennmaterialien auch die Ausgaben für die Besoldung der Lehrerin, soweit sie Halbjahreskurse betrifft, zur Subvention anzumelden.

Zu Ziffern 3 und 4. Zur Einholung der Staatsbeiträge an die Ausgaben für den **fakultativen Unterricht in fremden Sprachen** an den Sekundarschulen und den **Knabenhandarbeitsunterricht** an Primar- und Sekundarschulen sind die bisher üblichen Formulare zu benutzen.

Für die Subventionierung der **Schülergärten** ist ein Bericht erforderlich über Anlage und Betrieb, Beteiligung der Schüler, Leitung und Ausgaben, geordnet nach ihrer Art.

Zu Ziffer 5. Für die Subventionierung der obligatorischen **Lehrmittel und Schulmaterialien** ist das übliche Formular zu benutzen; die Einreichung eines besonderen Gesuches ist nicht nötig. Die Angaben unterliegen der Kontrolle des Lehrmittelverwalters.

Zu Ziffer 6. Bei der **Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten** sind anzugeben: Name und Alter (Geburtsdatum) der Kinder; Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters; Name der Anstalt; Höhe der Gemeindeleistung für jedes Kind während der Berichtsperiode.

Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Staatsbeitrag nur gewährt werden kann für Kinder, die — und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt (vergl. § 46, al. 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

Zu Ziffer 7. **Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.** Hier soll über folgende Punkte berichtet werden:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe der Mahlzeiten (Frühstück, Mittagsuppe, Abendbrot: Zusammensetzung) und Zahl und Art der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

Zu Ziffer 8. **Jugendhorte.** Zu beantwortende Fragen:

1. Wer veranstaltet den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Zahl der Kinder, nach Geschlechtern und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamtschülerzahl; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
3. Organisation (Zeit, Unterricht, Beschäftigung etc.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule, unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad u.s.f. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

Zu Ziffer 9. **Kindergärten.** Berichtsschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung).
2. Zahl der Abteilungen.
3. Zahl der Kinder, nach Alter und Geschlecht geordnet.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung etc.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterin.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, sind mit der Jahresrechnung die Belege einzusenden.

Das Gesetz will nur eigentliche Kindergärten, die nach den Grundsätzen Fröbels geleitet werden, unterstützen, nicht schlechterdings jede Kleinkinderschule. Überall, wo Kindergärten neu errichtet oder Leiterinnen neu gewählt werden, wird streng auf die Erfüllung dieser Forderungen geschaut. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

Zu Ziffer 10. Ferienkolonien. Hier ist die Beantwortung folgender Fragen nötig:

1. Art der Kolonie (Gemeinde-Institution oder private Unternehmung).
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. Zahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
4. Zahl der Verpflegungstage (Tage mal Kinder), davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Da, wo die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, sind mit der Jahresrechnung auch die Belege einzusenden. In allen übrigen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein.
7. Angabe der durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kolonisten im Tag.

Unter den Begriff Ferienkolonie fällt auch die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Kommissionen oder Vereine planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Zu Ziffer 11. Für die Ausgaben für **Schülerbibliotheken** sind folgende Angaben zu machen:

1. Für welche Schulstufen ist die Bibliothek bestimmt?
2. Wie ist die Verwaltung, wie der Bücherbezug geordnet?
3. Nach welchen Grundsätzen erfolgen die Anschaffungen?
4. Angaben über den Umfang der Benützung.
5. Beobachtungen und Erfahrungen.
6. Einnahmen und Ausgaben für Neuanschaffungen, Verwaltung und Instandhaltung.
7. Titel der angeschafften Bücher (vergl. Beschluß des Erziehungsrates vom 9. Oktober 1923, Amtliches Schulblatt 1923, Nr. 11).

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß den Anschaffungen das Verzeichnis der von der kant. Kommission empfohlenen Bücher zu Grunde gelegt werden muß.

Für die unter den Ziffern 6—10 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst, und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) Als Minimalleistung einer Gemeinde, für die die Ausrichtung eines Staatsbeitrages überhaupt beansprucht werden kann, wurde durch Beschluß des Erziehungsrates vom 28. Oktober 1919 der Betrag von Fr. 50 angesetzt.

c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über diese Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 16. Januar 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Hilfe für Mindererwerbsfähige.

Im kommenden Frühjahr wird wieder eine Mehrzahl von Schülern der Spezialklassen aus der Schulpflicht entlassen. Andere treten aus Anstalten für Anormale aus. Daneben werden auch aus Normalklassen vereinzelt Kinder entlassen, die aus irgendwelchen Gründen als mindererwerbsfähig (körperlich oder geistig gebrechlich) zu bezeichnen sind.

Die Einführung dieser Erwerbsbeschränkten bereitet erfahrungsgemäß große Schwierigkeiten. Ist schon die Wahl des richtigen Berufes nicht leicht, so noch viel mehr das Ausfindigmachen geeigneter Lehr- und Anlernstellen.

Diese Schwierigkeiten zu mindern, sind die Beratungsstellen für Mindererwerbsfähige berufen. Jeder Bezirk verfügt über eine solche Stelle. Die Adressen finden sich im Amtlichen Schulblatt vom 1. Januar 1928.

Der Aufgabenkreis der Berater für Mindererwerbsfähige umfaßt sowohl die Berufsberatung, wie Stellenvermittlung, nötigenfalls auch die Übernahme von Patronaten. Die Berater vermitteln namentlich auch Anlern- und Arbeitsstellen in Anstalten und Heimen für Anormale, sowie in den Betrieben des Vereins Zürcher Werkstätten (Handweberei in Zürich, Bürstenfabrikation in Amriswil, Strickerei in Obersommeri). Ihre Hülfeleistung erfolgt unentgeltlich.

Wir laden daher die Lehrerschaft, insbesondere die Lehrer der Spezialklassen, wie auch die Vorsteher solcher Anstalten, die keine eigenen Werkstätten besitzen, angelegentlich ein, sich der Dienste dieser Beratungsstellen zu bedienen und insbesondere auch die Eltern von in Frage kommenden Schülern darauf aufmerksam zu machen.

Zürich, im Januar 1928.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Schweizer Berufsführer.

Herausgegeben in Verbindung mit dem Jugendamt des Kantons Zürich von Rascher & Cie. in Zürich.

Bis jetzt sind von diesen sowohl für die Hand des Abschlußlehrers, als auch der vor der Schulentlassung stehenden Jugend bestimmten Schriftchen folgende erschienen: Berufe der Maschinen- und Metallindustrie, Zeichner- und Technikerberufe, Kaufmännische Berufe, Graphische Berufe, Gewerbliche Frauenberufe, Hauswirtschaftliche Berufe, Pflegeberufe, Baugewerbliche Berufe, Verkehrsdienst. Unmittelbar vor dem Erscheinen stehen: Handwerkliche Metallberufe, Soziale Berufe.

Die Schriftchen sind zum Preise von 60 Cts. das Exemplar beim Jugendamt des Kantons Zürich, Rechberg, Zürich 1, oder bei den Bezirksberufsberatern zu beziehen.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Januar.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	23	1	4	5	—	1	9	2	45
Neu errichtet wurden . . .	15	2	3	4	—	1	5	1	31
	38	3	7	9	—	2	14	3	76
Aufgehoben wurden	7	3	2	3	—	1	4	—	20
Total der Vikariate Ende Jan.	31	—	5	6	—	1	10	3	56

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschied einer Primarlehrerin:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Dübendorf (Wil-Berg)	Tobler, Klara	1889	1911—1927	2. Jan. 1928

Rücktritte mit Ruhegehalte:

a) Primarschule:

Schule	Name	im Schuldienst seit	Datum des Rücktrittes
Zürich III	Weiß, Heinrich	1884	30. April 1928
Zürich V	Oetiker, Alfred	1883	
Affoltern a. A. (Zwillikon)	Schießer-Schenkel, Margar.	1878	
Winterthur (Altstadt)	Spalinger, Jakob	1883	
Winterthur (Altstadt)	Wirth, Rudolf	1886	
Winterthur (Töß)	Weidmann, Werner	1878	
	b) Sekundarschule:		
Zürich II	Wanger, Wilhelm	1880	

Verwesereien:

a) Primarschule:

Schule	Name und Heimatort	Antritt
Altstetten	Rüegg, Jakob, von Fischenthal	1. Januar 1928
Schwamendingen	Hofmann, Gottlieb, von Wallisellen	
	b) Arbeitschule:	
Großandelfingen	Kläui, Margrit, von Winterthur	

Sekundarschule. Lehrstelle. Die bisher provisorische dritte Lehrstelle an der Sekundarschule Rüschlikon wird auf Beginn des Schuljahres 1928/29 unter Vorbehalt der Zustimmung der Sekundarschulgemeinde in eine definitive Lehrstelle umgewandelt. (Erziehungsratsbeschluß.)

Lesekasten. Die Lehrer und Lehrerinnen, die dem ersten Leseunterricht die Schreibschrift zu Grunde legen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß im Pestalozzianum geeignete Lesekasten samt dem dazu gehörigen Schriftenmaterial bezogen werden können. Diese Lesekasten werden unter die empfohlenen subventionierten Lehrmittel eingereiht. (Erziehungsratsbeschluß.)

Lehrmittel. Das neue französische Lesebuch für die III. Sekundarschulklasse von Hans Hösli: „Morceaux gradués et lectures romandes“ wird unter die empfohlenen und subventionierten Lehrmittel aufgenommen. (Erziehungsratsbeschluß.)

Lehrerturnvereine. Die Staats- und Bundesbeiträge für das Jahr 1927 betragen im ganzen mit Einschluß des Seminarturnvereins Fr. 7,520.

Staatsbeiträge 1927: Kantonalverein für Knabenhandarbeit Fr. 2,040 (inkl. Fahrtentschädigung an die Kursteilnehmer); Sekundarlehrerkonferenz Fr. 500; Elementarlehrerkonferenz Fr. 200; Verein abstinenter Lehrer Fr. 200.

2. Höhere Lehranstalten.

Technikum. Wahl von Max Landolt, diplom. Elektroingenieur, von Zürich, zum Lehrer für elektrotechnische Fächer am Technikum in Winterthur. (Regierungsratsbeschluß.)

Stipendien. Waisenhauszöglinge, die die kantonalen Mittelschulen besuchen, erhalten unter Vorbehalt der Erfüllung der erforderlichen Vorbedingungen Freiplätze und Stipendien nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Mittelschulen bestehenden Regulativs. (Erziehungsratsbeschluß.)

3. Verschiedenes.

Schweizerwoche. Der Endtermin für die Einreichung der Klassenarbeiten für den Wettbewerb ist bis zum 15. Februar 1928 hinausgeschoben werden (siehe Amtliches Schulblatt Januar 1928). Die Geschäftsleitung des Schweizerwoche-Verbandes möchte dadurch einer möglichst großen Zahl von Schulen Gelegenheit geben, an diesem Wettbewerb teilzunehmen.

Neuere Literatur.

Die Schweiz aus der Vogelschau. 274 Abbildungen aus der Sammlung von Walter Mittelholzer. Herausgegeben von Prof. Dr. Otto Flückiger. Eugen Rentsch, Verlag, Erlenbach-Zürich. — So lange der Vorrat reicht, können Schulen, Schulbehörden und Lehrer das äußerst wertvolle Werk, das zugleich ein treffliches Veranschaulichungsmittel des heimatkundlichen Unterrichtes ist, zum wesentlich ermäßigten Preise von Fr. 12.50 beziehen: Zürich, Buchhandlung Rascher u. Cie.; Winterthur, Buchhandlung Vogel.

Aus dem Leben. Von Dr. B. Fenigstein und Dr. E. Stauber. Französischbuch. 167 Seiten in Ganzleinen gebunden, Preis Fr. 5.60. Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins Zürich.

Kaufmännische Rechtslehre. Ein Leitfaden für Handelsschüler und für Praktiker. Von Dr. jur. Otto Isler. 5. Auflage, 344 Seiten, Preis Fr. 7.—. Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins Zürich.

Der Jugendbote. Monatsschrift für die kaufmännische Jugend, herausgegeben vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein Zürich. Erscheint monatlich einmal. Jahresabonnement Fr. 3.—.

Gesang- und Musikunterricht in der Schule. Grundlagen und Ziele von Bruno Straumann. Preis Fr. 3.—. Basel 1928. Verlag Helbing u. Lichtenhahn.

Das kleine Margarethen-Blatt. Zeitschrift für Tierfreunde. Erscheint monatlich einmal. Preis des Jahrganges RM. 1.20. Verlag Dr. Willmar Schwabe, Leipzig D. 29.

Philosophie und Leben, herausgegeben von Prof. Dr. Aug. Messer. Verlag Felix Meiner, Leipzig. IV. Jahrgang, 1928, Vierteljährlich 3 Hefte RM. 2.—, Einzelheft RM. —.80.

Hygienischer Wegweiser. Zentralblatt für Technik und Methodik der hygienischen Volksbelehrung. Heft 10. Oktober 1927. Inhalt: Die hygienische Volksbelehrung in der Schweiz. Preis Fr. 2.—. Von Schularzt Dr. Lauener, Bern. Der Preis für den Jahrgang Fr. 7.50, zu beziehen bei der Schweiz. Zentralstelle für Gesundheitspflege, Rüschlikon.

Döcker-Schulpavillons. Prospekte zu beziehen von Christoph und Unmack, Aktiengesellschaft, Niesky, Oberlausitz.

Archiv über das schweiz. Unterrichtswesen. 13. Jahrgang 1927. Herausgegeben von der Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren. Kommissionsverlag von Rascher u. Cie., Zürich. Preis Fr. 9.—.

Inserate.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Anträge der Primarschulverwaltungen: 2. Februar 1928.

Zürich, den 16. Januar 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Urlaubsgesuche.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschule werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Urlaub von Lehrern, versehen mit dem Antrag der Ortsschulbehörde, an die Erziehungsdirektion zu leiten sind. Die Abordnung des Vikars ist auch dann Sache der Erziehungsdirektion, wenn die Stellvertretungskosten vom Beurlaubten getragen werden müssen.

Zürich, den 16. Januar 1928.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1928/29 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die

Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 24. März 1928 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche über Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1928/29 ergeben, bis **spätestens 21. März 1928** einzureichen. Ebenso ist jeweilen für Änderungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zugedachte Besoldungsquote nicht übernehmen;** es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, den 16. Januar 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung. An der Musikschule Winterthur finden in erster Linie Schüler der dortigen Kantonsschule, die dem Lehrerberufe sich zuzuwenden gedenken, Berücksichtigung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1928 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 12. März 1928 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die eidgen. technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1928 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist.

In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitige Unterstützungen anzugeben. geben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 16. Januar 1928.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stundenplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Schulpflegen haben entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Haushaltungslehrerinnenpatentes befindliche Lehrerin provisorisch für ein Jahr oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. **Von einer erfolgten Wahl ist der Erziehungsdirektion rechtzeitig Mitteilung zu machen.**

Zürich, 15. Januar 1928.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltung und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März,** eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge können nur angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, den 15. Januar 1928.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker, Handel.

Anmeldefrist: bis 28. Februar 1928.

Unterrichtsbeginn: 18. April 1928.

Anmeldeformulare gratis. Programme gegen vorherige Einzahlung von 60 Rp. auf Postcheckkonto VIIIb/365. Briefmarken werden nicht in Zahlung genommen.

Zürich, den 15. Januar 1928.

Die Direktion des Technikums.

Primarschule Bauma. **Offene Lehrstelle.**

Auf Beginn des Schuljahres 1928/29 sind die Lehrstellen an den Schulabteilungen Lipperschwendi und Bauma (7. und 8. Klasse) definitiv zu besetzen.

Von der Schulpflege werden die zur Zeit amtenden Verweser zur Wahl vorgeschlagen.

Bauma, den 10. Januar 1928.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Bäretswil. **Offene Lehrstelle.**

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist auf Beginn des Schuljahres 1928/29 eine Lehrstelle neu zu besetzen. Bewerber belieben ihre Anmeldungen unter Beilage von Zeugnissen bis 10. Februar 1928 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Jean Kunz-Egli, einzureichen.

Von der Pflege wird der bisherige Verweser zur Wahl empfohlen.

Bäretswil, den 24. Januar 1928.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Schlieren. **Offene Lehrstelle.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeinde ist infolge Rücktrittes des bisherigen Lehrers eine unserer drei Lehrstellen auf 1. Mai 1928 wieder definitiv zu besetzen. Die Gemeindezulage, einschließlich der Wohnungsentschädigung, beträgt Fr. 1850 bis Fr. 2750; das Maximum wird mit dem Antritt des 13. Dienstjahres erreicht. Zwei Studienjahre und die auswärtigen Dienstjahre werden voll angerechnet.

Bewerber der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung wollen ihre Anmeldung unter Beilage der Zeugnisse und des Stundenplanes bis am 14. Februar 1928 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Gemeinderat Epprecht, Badenerstraße 6, Schlieren, richten, woselbst auch schriftlich oder mündlich nähere Auskunft erteilt wird.

Schlieren, 19. Januar 1928.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Rüschlikon. **Offene Lehrstelle.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des neuen Schuljahres an unserer Sekundarschule die III. Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung belieben ihre Anmeldung schriftlich, unter Beilage von Zeugnissen und Stundenplan bis 15. Februar 1928

dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, P. Bolleter-Pestalozzi, in Rüschlikon, einzureichen.

Rüschlikon, 12. Januar 1928.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Niederhasli. Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Niederhasli ist die Lehrstelle auf Frühjahr 1928 neu zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage der Zeugnisse und des Patentes bis zum 15. Februar 1928 an den Präsidenten der Pflege, Gemeinderat Werndli, richten.

Der bisherige Verweser wird von der Pflege zur Wahl empfohlen.

Niederhasli, 15. Januar 1928.

Die Sekundarschulpflege.

Schweiz. Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe Zürich.

Die Schule bietet Gelegenheit:

1. **Zur Erlernung eines Berufes.**

   Damenschneiderin, Lehrzeit 3 Jahre
   Weißnäherin, Lehrzeit 2½ Jahre
   Mäntel- und Kostümschneiderin, Lehrzeit 2 Jahre } Am Schluß mit obligat. Lehrlingsprüfung.

   In allen Abteilungen Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit.
   Neben dem praktischen Unterricht auch theoretische Fächer.
2. **Fachkurse für die Erlernung des Weißnähens.**
   Fünf aufeinanderfolgende Kurse in $1^2/_3$ Jahren mit Teilprüfungen. Auch theoretischer Unterricht. Am Schluß Lehrlingsprüfung.
3. **Kurse für den Hausbedarf.**
   Weißnähen, Kleidermachen, Flicken, Stricken und Häckeln, Anfertigen von Knabenkleidern.
4. **Zur Ausbildung als Fachlehrerin** in einem der unter 1 erwähnten Berufe oder zur Weiterbildung von bereits im Amte stehenden Lehrerinnen.
5. **Zur Vorbildung auf den kant. Zürcherischen Arbeitslehrerinnenkurs** können die unter 1—3 genannten Ausbildungsgelegenheiten besucht werden.
6. **Zur Ausbildung als Konfektionsnäherin für Damenkleider.**
   Kurse von 12 und 24 Wochen Dauer.

Anmeldungen zur Absolvierung einer Berufslehre (Ziffer 1 und 2) sind bis 5. März 1928 einzusenden.

Gefl. Prospekt mit Anmeldeformular verlangen.

Zürich 8, den 18. Januar 1928.
Kreuzstraße 68.

Die Direktion.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor beider Rechte.

Hürlimann, Peter, von Zürich: „Die Haftung für den aus der Einlösung falscher und verfälschter Checks entstandenen Schaden."

Güntensperger, Adolf, von Eschenbach (St. Gallen): „Die Gläubigerbevorzugung. Nach den kantonalen Strafbestimmungen und dem Entwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch."

Meyer, Paul, von Zürich: „Beiträge zur Geschichte des zürcherischen Zivilprozesses im 19. Jahrhundert. 1831—1866."

Doktor der Volkswirtschaft.

Weckherlin, Peter, von Biberstein (Aargau): „Die ausländischen Anlagen der schweizerischen Hypothekenbanken."

Zürich, 18. Januar 1928.

Der Dekan: W. Bleuler.

Von der medizinischen Fakultät:

Buchser, Hans, von Lostorf (Solothurn): „Über das intrathorakale Aneurysma der Arteria anonyma und seine Beziehung zur Trachea."

Bernhard, Ernst, von Wil (St. Gallen) (med. dent.): „Trockenseren zur Blutgruppenbestimmung, ihre Herstellung nach dem neuen Verfahren von M. A. Müller und ihre Eigenschaften."

Rengger, Hermann, von Stans: „Dr. med. J. Guggenbühl, der Begründer der ersten Heilanstalt für Kretinen und seine Anschauungen über den Kretinismus."

Zimmermann, Josef, von Vitznau: „Beitrag zur Mesaortitis luetica."

Heer, Walther, von Basel: „Über die Behandlung von Blutungen in der II. Hälfte der Schwangerschaft und in der Eröffnungsperiode."

Fingerhuth, Max, von Zürich: „Beitrag zur Frage der perniziosaartigen Anaemie bei Tuberkulose."

Ducret, Siegfried, von Wohlenschwil (Aargau): „Experimentelle Untersuchungen über den Prausnitz-Kütner'schen Antikörper beim Heufieber."

Frey, Hans, von Glattfelden: „Experimentelle Untersuchungen über die Röntgensibilität der Nebennieren."

Zürich, 18. Januar 1928.

Der Dekan: O. Naegeli.

Von der philosophischen Fakultät I:

Beriger, Leonhard, von Oftringen (Aargau): „Grillparzers Persönlichkeit in seinem Werk."

Farner, Gustav Adolf, von Oberstammheim: „Das Erfassen der Wirklichkeit. Eine experimentell-psychologische Untersuchung, auf Grund von Bildbetrachtungen."

Straumann, Heinrich, von Olten und Obergösgen: „Justinus Kerner und der Okkultismus in der deutschen Romantik."

Surläuly, Karl, von Baden: „Zur Geschichte der deutschen Personennamen nach Badener Quellen des 13., 14. und 15. Jahrhunderts."

Zürich, 18. Januar 1928.

Der Dekan: E. Gagliardi.

Von der philosophischen Fakultät II:

Staub, Hans, von Glarus: „Ein Jahrhundert chemischer Forschung über Ipecacuanha-Alkaloide nebst Studien zum oxydativen Abbau des Dehydroemetins und zur Frage der Konstitution des Emetins."

Zürich, 18. Januar 1928.

Der Dekan: J. Strohl.